

# SATZUNG



Maler-Einkauf Süd-West eG



# SATZUNG

Stand Juni 2015

**Maler-Einkauf Süd-West eG**

Rheingaustraße 94  
65203 Wiesbaden

Sitz Wiesbaden, Amtsgericht Wiesbaden GnR 330

Tel.: 0611 9686-0 / Fax: 0611 9686-200

Internet: [www.meg.de](http://www.meg.de) / E-Mail: [info@meg.de](mailto:info@meg.de)

# INHALTSVERZEICHNIS

---

## I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand des Unternehmens

§ 1	Firma und Sitz.....	6
§ 2	Zweck und Gegenstand .....	6

## II. Mitgliedschaft

§ 3	Erwerb der Mitgliedschaft .....	6
§ 4	Beendigung der Mitgliedschaft.....	7
§ 5	Kündigung.....	7
§ 6	Übertragung des Geschäftsguthabens .....	7
§ 7	Ausscheiden durch Tod.....	7
§ 7a	Insolvenz eines Mitglieds .....	7
§ 8	Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts .....	8
§ 9	Ausschluss .....	8
§ 10	Auseinandersetzung .....	9
§ 11	Rechte der Mitglieder .....	9
§ 12	Pflichten der Mitglieder .....	10

## III. Organe der Genossenschaft

§ 13	Organe der Genossenschaft.....	10
------	--------------------------------	----

### A. Der Vorstand

§ 14	Leitung der Genossenschaft.....	10
§ 15	Vertretung .....	10
§ 16	Aufgaben und Pflichten des Vorstandes .....	11
§ 17	Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat.....	11
§ 18	Zusammensetzung und Dienstverhältnis .....	12
§ 19	Willensbildung .....	12
§ 20	Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates .....	12
§ 21	Kredite an Vorstandsmitglieder .....	13

### B. Der Aufsichtsrat

§ 22	Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates.....	13
§ 23	Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten .....	13
§ 24	Zusammensetzung und Wahl .....	14

§ 25	Konstituierung, Beschlussfassung .....	15
------	--	----

### **C. Generalversammlung**

§ 26	Ausübung der Mitgliedsrechte .....	16
§ 27	Frist und Tagungsort .....	16
§ 28	Einberufung und Tagesordnung .....	17
§ 29	Versammlungsleitung .....	17
§ 30	Gegenstände der Beschlussfassung .....	17
§ 31	Mehrheitserfordernisse .....	18
§ 32	Entlastung .....	18
§ 33	Abstimmungen und Wahlen .....	18
§ 34	Auskunftsrecht .....	19
§ 35	Protokoll .....	19
§ 36	Teilnahmerecht der Verbände .....	20

## **IV. Eigenkapital und Haftsumme**

§ 37	Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben .....	20
§ 38	Gesetzliche Rücklagen .....	20
§ 39	Andere Ergebnissrücklagen .....	21
§ 39a	Kapitalrücklage .....	21
§ 40	Nachschusspflicht .....	21

## **V. Rechnungswesen**

§ 41	Geschäftsjahr .....	21
§ 42	Jahresabschluss und Lagebericht .....	21
§ 43	Rückvergütung .....	21
§ 44	Verwendung des Jahresüberschusses .....	21
§ 45	Deckung eines Jahresfehlbetrages .....	22

## **VI. Liquidation**

§ 46	Liquidation .....	22
------	-------------------	----

## **VII. Bekanntmachungen**

§ 47	Bekanntmachungen .....	22
------	------------------------	----

## **VIII. Gerichtsstand**

§ 48	Gerichtsstand .....	22
------	---------------------	----

## **I. FIRMA, SITZ ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS**

---

### **§ 1 Firma und Sitz**

1. Die Firma der Genossenschaft lautet: Maler-Einkauf Süd-West eG.
2. Der Sitz der Genossenschaft ist Wiesbaden.

### **§ 2 Zweck und Gegenstand**

1. Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder.
2. Gegenstand des Unternehmens ist:
  - a) der gemeinschaftliche Einkauf der zum Betriebe des Maler-, Lackierer- oder eines verwandten Gewerbes erforderlichen Bedarfsartikel;
  - b) die Erbringung von Dienstleistungen für Gesellschaften, an denen die Genossenschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist;
  - c) die Errichtung und Vermietung von betriebseigenen Wohn- und Gewerbeflächen;
  - d) die Betreibung einer Gaststätte oder ähnlicher Einrichtungen, die zum Nutzen der Mitglieder sind.
3. Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen.
4. Die Genossenschaft darf Zweigniederlassungen errichten und sich an Unternehmen beteiligen.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

---

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
  - a) natürliche Personen;
  - b) Personengesellschaften;
  - c) juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts.
2. Aufnahmefähig ist nur, wer die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Einrichtungen der Genossenschaft erfüllt oder dessen Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt. In der Regel kann nur Mitglied werden, wer nicht bereits Mitglied einer anderen, den gleichen Geschäftsgegenstand verfolgenden Vereinigung ist.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
  - a) eine von dem Beitretenden zu unterzeichnende unbedingte Erklärung des Beitritts, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss und durch die
  - b) Zulassung durch den Vorstand.
4. Das Mitglied ist unverzüglich in die Liste der Mitglieder (§ 16 Absatz 2 Buchstabe h) einzutragen und hiervon zu unterrichten.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung (§ 5);
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6 Absatz 1);
- c) Tod eines Mitglieds (§ 7);
- d) Insolvenz eines Mitglieds (§7a);
- e) Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft (§ 8) oder durch
- f) Ausschluss (§ 9).

## **§ 5 Kündigung**

1. Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren schriftlich kündigen.
2. Soweit ein Mitglied mit mehr als zwei Geschäftsanteilen beteiligt ist, kann es schriftlich einen oder mehrere Geschäftsanteile seiner zusätzlichen Beteiligung zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren kündigen.

## **§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens**

1. Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe eines Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem Anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber an seiner Stelle Mitglied wird. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben nach Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist, nicht übersteigt.
2. Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern; Absatz 1 gilt entsprechen.
3. Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf, außer in den Fällen des § 76 Absatz 2 GenG der Zustimmung des Vorstandes.

## **§ 7 Ausscheiden durch Tod**

Mit dem Tod scheidet ein Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

## **§ 7a Insolvenz eines Mitglieds**

Wird über das Vermögen eines Mitglieds ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde.

## § 8 Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft

Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

## § 9 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es trotz schriftlicher Aufforderung den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
  - b) es unrichtige Jahresabschlüsse oder Vermögensübersichten einreicht oder sonst falsche oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und / oder wirtschaftlichen Verhältnisse gibt;
  - c) es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde;
  - d) es seinen Geschäftsbetrieb, Sitz oder Wohnsitz verlegt oder wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
  - e) sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
  - f) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
  - g) es sein eigenes, mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen betreibt oder sich an einem solchen beteiligt oder wenn ein mit der Genossenschaft in Wettbewerb stehendes Unternehmen sich an dem Unternehmen des Mitglieds beteiligt.
2. Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
3. Der Auszuschließende erhält vor der Beschlussfassung Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Ausschließung zu äußern.
4. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsache auf denen der Ausschluss beruht, sowie den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
5. Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an, kann das Mitglied weder an den Generalversammlungen teilnehmen, noch die Einrichtungen der Genossenschaft benutzen und auch nicht Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates sein.
6. Der Ausgeschlossene kann, wenn nicht die Generalversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrates ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossene nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.



## § 10 Auseinandersetzung

1. Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
2. Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuführen. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszahlende Guthaben aufzurechnen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen hat das Mitglied keinen Anspruch.
3. Reicht das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Rücklagen und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so ist das ausscheidende Mitglied verpflichtet, von dem Fehlbetrag einen nach dem Verhältnis des Geschäftsanteils zu berechnenden Anteil, höchstens jedoch die Haftsumme, an die Genossenschaft zu zahlen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitglieds als Pfand für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitglieds.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Anteile.

## § 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) die Einrichtungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, soweit es dem § 34 nicht entgegensteht;
- c) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Absatz 4);
- d) bei Anträgen auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Absatz 2);
- e) an den satzungsmäßig beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichtes des Aufsichtsrates zu verlangen;
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen;
- h) in die Mitgliederliste einzusehen;
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts gemäß § 59 GenG einzusehen.

## **§ 12 Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das der Erhaltung seiner wirtschaftlichen Selbstständigkeit dienende genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen. Das Mitglied hat insbesondere:

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
- b) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
- c) die geltenden allgemeinen Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen einzuhalten;
- d) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsnorm und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;
- e) ein der Kapitalrücklage (§ 39a) zuzuweisendes Eintrittsgeld gemäß § 37 zu zahlen.

## **III. ORGANE DER GESELLSCHAFT**

---

### **§ 13 Organe der Genossenschaft**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Generalversammlung

#### **A. Der Vorstand**

### **§ 14 Leitung der Genossenschaft**

1. Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
3. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich nach Maßgabe des § 15.

### **§ 15 Vertretung**

1. Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben. Die Genossenschaft kann auch durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder vom Verbot der Mehrvertretung gemäß § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtsgeschäften, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln.
2. Die Erteilung der Prokura, Handlungsvollmacht und sonstiger Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig.

## § 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

1. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
2. Der Vorstand hat insbesondere:
  - a) die Geschäfte entsprechend Zweck und Gegenstand der Genossenschaft ordnungsgemäß zu führen;
  - b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
  - c) sicherzustellen, dass Lieferungen und Leistungen ordnungsgemäß erbracht und die Mitglieder sachgemäß betreut werden;
  - d) eine Geschäftsordnung nach Anhörung des Aufsichtsrates aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
  - e) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
  - f) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
  - g) spätestens innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
  - h) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und über die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden, sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen, sowie für die ihm nach dem Genossenschaftsgesetz obliegenden Anmeldungen und Anzeigen Sorge zu tragen;
  - i) dem gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Generalversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
  - j) im Prüfungsbericht festgestellte Mängel abzustellen und dem gesetzlichen Prüfungsverband hierüber zu berichten;
  - k) dem gesetzlichen Prüfungsverband von beabsichtigten Satzungsänderung rechtzeitig Mitteilung zu machen.

## § 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen auch in kürzeren Zeitabständen, u. a. vorzulegen:

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen;
- b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft einschließlich der Wechselverbindlichkeiten und des Bürgschaftobligos;
- c) eine Übersicht über die von der Genossenschaft gewährten Kredite;
- d) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und der Kapitalbedarf hervorgeht;

- e) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab erforderlichenfalls unverzüglich der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu verständigen.

## **§ 18 Zusammensetzung und Dienstverhältnis**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Vorstandsmitglieder, die nicht hauptamtlich tätig sind, sollen selbständige, aktiv tätige Mitglieder oder Personen sein, die zur Vertretung von Mitgliedsgesellschaften befugt sind.
2. Hauptamtliche Geschäftsführer müssen dem Vorstand angehören.
3. Der Vorstand wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, abgegeben. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
4. Vorstandsmitglieder scheiden mit Ende des Kalenderjahres aus dem Vorstand aus, in welchem sie das gesetzliche Regelrenteneintrittsalter erreichen. Durch einstimmige Beschlussfassung des Aufsichtsrates ist eine Bestellung auch über diese Altersgrenze hinaus möglich.
5. Die Bestellung ehrenamtlicher Vorstandsmitglieder ist auf drei Jahre befristet. Wiederbestellung ist zulässig.

## **§ 19 Willensbildung**

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mitwirkt. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen; im Falle des § 16 Absatz 2d) ist Einstimmigkeit erforderlich. Bei Stimmengleichheit hat die Stimme des Vorstandsvorsitzenden Entscheidungsgewicht.
2. Beschlüsse, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
3. Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, welche die Interessen eines Vorstandsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenden Person berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## **§ 20 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates**

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann die Teilnahme ausgeschlossen werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 21 Kredite**

Die Gewährung von Krediten oder anderen wirtschaftlichen Vorteilen an Mitglieder des Vorstandes, deren Ehegatten, minderjährige Kinder sowie an Dritte, die für Rechnung einer dieser Personen handeln, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

## **B. Der Aufsichtsrat**

### **§ 22 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prüfen. Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
2. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den im Amt befindlichen und ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung des Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.
4. Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen und satzungsmäßigen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er, ob diese beratende oder entscheidende Befugnisse haben, außerdem bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss mindestens aus drei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.
5. Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die vom Aufsichtsrat zu erstellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.
6. Die Aufsichtsratsmitglieder haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitglieds einer Genossenschaft anzuwenden.
7. Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Dagegen kann neben dem Ersatz der Auslagen eine Aufsichtsratsvergütung gewährt werden, über die die Generalversammlung beschließt.
8. Die Beschlüsse des Aufsichtsrates vollzieht dessen Vorsitzender oder im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

### **§ 23 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

1. Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung.

2. Folgende Angelegenheiten bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates:
  - a) der Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
  - b) der Erwerb und die Veräußerung von dauernden Beteiligungen;
  - c) der Abschluss von Verträgen mit besonderer Bedeutung, insbesondere von solchen Verträgen, durch die wiederkehrende Verpflichtungen in erheblichem Umfang für die Genossenschaft begründet werden;
  - d) die Ausschüttung einer Rückvergütung (§ 43);
  - e) die Verwendung von Rücklagen gemäß §§ 39, 39a;
  - f) der Beitritt zu Organisationen und Verbänden;
  - g) die Festlegung des Tagungsortes der Generalversammlung;
  - h) Erteilung und Widerruf der Prokura;
  - i) die Hereinnahme von Genussrechtskapital, die Begründung nachrangiger Verbindlichkeiten und stiller Beteiligungen.
3. Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt der § 25 Absatz 5 entsprechend.
4. Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
5. Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
6. Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
7. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten; ergänzend gelten § 19 Absatz 2 und § 25 Absatz 6 entsprechend.

## **§ 24 Zusammensetzung und Wahl**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Personen, die von der Generalversammlung gewählt werden. Es sollen nur aktiv tätige Mitglieder oder Personen, die zur Vertretung von solchen Mitgliedern befugt sind, in den Aufsichtsrat gewählt werden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte der Genossenschaft sein.
2. Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 33.
3. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Das Amt eines Aufsichtsratsmitglieds beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet. Die Generalversammlung kann für einzelne Aufsichtsratsmitglieder eine kürzere Amtsdauer bestimmen. Wiederwahl ist zulässig.

4. Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
5. Mitglieder des Aufsichtsrates scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie das gesetzliche Regelrenteneintrittsalter erreicht haben. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt das Ende der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung.
6. Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.
7. Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied Mitglied einer eingetragenen Genossenschaft ist und diese Mitgliedschaft beendet ist. Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes endet vorzeitig, wenn dessen Vertretungsbefugnis für eine andere juristische Person oder Personengesellschaft endet. Besteht Streit über die Wirksamkeit der Beendigung der Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der Genossenschaft oder der anderen juristischen Personen oder Personengesellschaft, dass die Mitgliedschaft oder Vertretungsbefugnis beendet ist.

## **§ 25 Konstituierung, Beschlussfassung**

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie für beide einen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat ist befugt, zu jeder Zeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Stellvertreter einberufen. Solange ein Vorsitzender und ein Stellvertreter nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
3. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los; § 33 gilt entsprechend.
4. Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernschriftlicher oder telegrafischer Abstimmung oder durch Telekopie zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
5. Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.

6. Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
7. Wird über geschäftliche Angelegenheiten einer Genossenschaft beraten, welche die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenden Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

## **C. Die Generalversammlung**

### **§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte**

1. Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
3. Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter, bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter aus.
4. Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter bzw. zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 43 Absatz 5 GenG). Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossen...schaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an welche die Mitteilung über den Ausschluss abgesandt ist (§ 9 Absatz 5), sowie Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung von Stimmrechten anbieten, können nicht bevollmächtigt werden.
5. Stimmberechtigte gesetzliche bzw. ermächtigte Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Versammlungsleiters schriftlich nachweisen.
6. Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretende Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretende Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

### **§ 27 Frist und Tagungsort**

1. Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
2. Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
3. Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, soweit nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.



## **§ 28 Einberufung und Tagesordnung**

1. Die Generalversammlung wird durch den Aufsichtsrat, vertreten durch dessen Vorsitzenden, einberufen. Die Rechte des Vorstandes gemäß § 44 Absatz 1 GenG bleiben unberührt.
2. Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Auftrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
3. Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen, die zwischen dem Tag des Zugangs (Absatz 7) und dem Tag der Generalversammlung liegen muss. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzumachen.
4. Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft. Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe von Gründen verlangen, dass die Gegenstände zur Beschlussfassung in der Generalversammlung angekündigt werden. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
5. Über Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Hiervon sind Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.
6. Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
7. In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die entsprechenden Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Fristbeginn abgesendet wurden.

## **§ 29 Versammlungsleitung**

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen wurde, führt ein Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler.

## **§ 30 Gegenstände der Beschlussfassung**

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:

- a) Änderung der Satzung;
- b) Auflösung der Genossenschaft;
- c) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- d) Verschmelzung, Spaltung oder Änderung der Rechtsform der Genossenschaft nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes;
- e) Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- f) Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Aufsichtsrates;

- g) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfungsberichtes;
- h) Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates;
- i) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates und Festsetzung ihrer Vergütung;
- j) Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft;
- k) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Aufsichtsratsmitglieder;
- l) Festsetzung der Beschränkung bei Kreditgewährung gemäß § 49 GenG.

## **§ 31 Mehrheitserfordernisse**

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
2. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen ist in den in § 30 a) bis f) und j) genannten Fällen erforderlich.
3. Ein Beschluss über die Änderung der Rechtsform (§ 30d) bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Änderung der Rechtsform müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Generalversammlung, die über die Auflösung oder die Änderung der Rechtsform beschließt, nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder innerhalb von zwei Monaten über die Auflösung oder Änderung der Rechtsform beschließen.
4. Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Spaltung, Änderung der Rechtsform oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.
5. Die Absätze 3 und 5 können nur unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen geändert werden.

## **§ 32 Entlastung**

Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch die Mitglieder des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

## **§ 33 Abstimmung und Wahlen**

1. Abstimmung und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmung oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
2. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Wahlen entscheidet in diesem Fall das Los.

3. Bei der Feststellung des Stimmverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
4. Wird eine Wahl mit Handzeichen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlvorgang erforderlich. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.
5. Wird eine Wahl mit Stimmzettel durchgeführt, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will; auf einen Bewerber kann dabei nur eine Stimme entfallen. Gewählt sind die Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten.
6. Der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Genossenschaft zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

### **§ 34 Auskunftsrecht**

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand.
2. Die Auskunft darf verweigert werden, soweit:
  - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
  - b) sich die Frage auf die Einkaufsbedingungen der Genossenschaft und deren Kalkulationsfragen bezieht;
  - c) die Frage steuerliche Wertansätze betrifft;
  - d) sich der Vorstand durch Erteilung der Auskunft strafbar machen oder soweit er eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
  - e) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Mitglieds oder dessen Einkommen betrifft;
  - f) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
  - g) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Generalversammlung führen würde.

### **§ 35 Protokoll**

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind fortlaufend zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
2. Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Einberufung der Versammlung, Name des Versammlungsleiters, sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellung über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Eintragung muss von dem Vorsitzenden der Generalversammlung, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Generalversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden. Ihr sind die Belege über die Einberufung als Anlagen beizufügen.

3. Dem Protokoll ist in den Fällen des § 47 Absatz 3 GenG ein Verzeichnis der erschienenen oder vertretenen Mitglieder und der Vertreter der Mitglieder beizufügen. Bei jedem erschienenen oder vertretenen Mitglied ist dessen Stimmzahl zu vermerken.
4. Das Protokoll ist mit den dazugehörenden Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied zu gestatten.

### **§ 36 Teilnahme und Verbände**

Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen.

## **IV. EIGENKAPITAL UND HAFTSUMME**

---

### **§ 37 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben**

1. Der Geschäftsanteil beträgt 770,00 Euro. Jedes Mitglied hat zwei Pflicht-Geschäftsanteile zu erwerben.
2. Die Geschäftsanteile sind sofort nach Eintragung in die Mitgliederliste voll einzuzahlen. Der Vorstand kann die Einzahlung in Raten zulassen. In diesem Fall sind sofort 250,00 Euro zu zahlen. Bis zur vollen Einzahlung der Geschäftsanteile werden die dem Mitglied von der Genossenschaft gewährten Rückvergütungen und sonstigen Vergütungen auf das Geschäftsguthabekonto gutgeschrieben.
3. Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstandes mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen. Die Beteiligung des Mitglieds mit weiteren Geschäftsanteilen darf erst zugelassen werden, wenn die Pflichtanteile voll eingezahlt sind. Das gleiche gilt für die Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen.
4. Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebenener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
5. Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
6. Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.
7. Jedes neu eingetretene Mitglied zahlt unmittelbar nach der Aufnahme 50,00 Euro Eintrittsgeld, die der Kapitalrücklage zugewiesen werden.

### **§ 38 Gesetzliche Rücklage**

1. Die gesetzliche Rücklage dient zur Deckung von Bilanzverlusten.
2. Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses, abzüglich eines Verlustvortrages, solange die Rücklage 10 % der Bilanzsumme nicht erreicht.

## **§ 39 Andere Ergebnisrücklagen**

Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 20% des Jahresüberschusses abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuweisen sind. Weitere Ergebnisrücklagen können gebildet werden. Über Ihre Verwendung beschließen der Vorstand und der Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Absatz 2e). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 45).

## **§ 39a Kapitalrücklage**

Werden Eintrittsgelder erhoben, so sind sie einer Kapitalrücklage zuzuweisen. Über Ihre Verwendung beschließen der Vorstand und der Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung (§ 23 Absatz 2e). Der Generalversammlung verbleibt das Recht, sie zur Deckung von Bilanzverlusten zu verwenden (§ 45).

## **§ 40 Nachschusspflicht**

Es besteht keine Pflicht zur Leistung von Nachschüssen.

# **V. RECHNUNGSWESEN**

---

## **§ 41 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 42 Jahresabschluss und Lagebericht**

1. Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen.
2. Der Aufsichtsrat hat die Aufnahme der Vorräte zum Bilanzstichtag zu prüfen.
3. Der Vorstand hat gemäß § 16 Absatz 2g) den Jahresabschluss und den Lagebericht dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
4. Jahresabschluss, Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrates sollten mindestens ein Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen in sonstiger Weise zur Kenntnis gebracht werden.
5. Der Bericht des Aufsichtsrates über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 22 Absatz 3) ist der ordentlichen Generalversammlung zu erstatten.

## **§ 43 Rückvergütung**

Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat vor Aufstellung der Bilanz.

## **§ 44 Verwendung des Jahresüberschusses**

Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung. Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Geschäftsguthaben solange gutgeschrieben, bis der Geschäftsanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder ergänzt ist. Eine Kapitaldividende wird nur für die am 1. Januar des Geschäftsjahres voll eingezahlten Geschäftsanteile gezahlt. Dividendenberechtigt sind auch die im Geschäftsjahr aus genossenschaftlicher Warenrückvergütung und Dividende voll eingezahlten Geschäftsanteile.

## **§ 45 Deckung eines Jahresfehlbetrages**

1. Über die Behandlung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
2. Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch die Kapitalrücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch diese Maßnahmen zugleich zu decken.
3. Werden die Geschäftsguthaben zur Deckung eines Jahresfehlbetrages herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Anteil des Jahresfehlbetrages nach dem Verhältnis der übernommenen oder der satzungsmäßig zu übernehmenden Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Jahresfehlbetrag entstanden ist, berechnet.

## **VI. LIQUIDATION**

---

### **§ 46 Liquidation**

Nach der Auflösung erfolgt die Liquidation der Genossenschaft nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verteilung des Vermögens der Genossenschaft ist das Gesetz mit der Maßgabe anzuwenden, dass Überschüsse im Verhältnis der Geschäftsguthaben unter die Mitglieder verteilt werden.

## **VII. BEKANNTMACHUNGEN**

---

### **§ 47 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden unter ihrer Firma unter [www.meg.de](http://www.meg.de) im Internet veröffentlicht; der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang zu veröffentlichenden Angaben und Unterlagen werden ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger unter der Firma der Genossenschaft bekannt gemacht.

## **VIII. GERICHTSSTAND**

---

### **§ 48 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zwischen einem Mitglied und der Genossenschaft entstehen, ist das Amtsgericht oder das Landgericht, welches für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.



**Maler-Einkauf Süd-West eG**  
Rheingaustraße 94  
65203 Wiesbaden

Tel.: 0611 9686-0  
Fax: 0611 9686-200

Kontaktdaten weiterer Standorte:  
[www.meg.de](http://www.meg.de)